

# BEKANNTMACHUNG

## Bauleitplanung der Stadt Goslar Bebauungsplan Nr. 143.6 „Marienbad-Schieferweg“ Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 143.6 „Marienbad-Schieferweg“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Goslar in Kraft.

Er wird ab sofort bei der Stadt Goslar, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, auf Verlangen wird Auskunft darüber erteilt.

Die Planunterlagen umfassen den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung einschließlich der Abwägung der eingegangenen Anregungen.

Auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen betreffend, wird hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Außerdem wird auf § 215 BauGB über die Frist zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine beachtliche Verletzung gem. § 214 Abs. 2 BauGB bezgl. der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Goslar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Goslar, 11.09.2019

**Stadt Goslar**  
Der Oberbürgermeister  
I. V.



Marion Siegmeier  
Fachbereichsleiterin

Anlage: Bebauungsplanentwurf nebst textlichen Festsetzungen